	Markt Haag i. OB		Haag i. OB, den 27.04.2018	
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen				
	X Verfügung	und	X Bekanntma	chung
1	Straßenbeschreibung Bezeichnung der Straße (Name, Straßenklasse) Röderweg Eigentümerweg		Flurstücknummern: 522 / 0 Gmkg. Winden	
	Beschreibung des Anfangspunktes  Nach Südwesten verlängerte Südostgrenze des Grundstückes Flur Nr. 673/1 der Gemarkung Winden (km 0,000)		Beschreibung des Endpunktes  Westgrenze des Wendeplatzes (km 0,055)	
	Haag i. OB		Landkreis: Mühldorf a	. Inn
2.	Verfügung  2.1 Die unter 1. bezeichnete  X gewidmet zur/zum	X neugebaute Straße var/zum	wird/wurde	bestehende Straße wird/wurde abgestuft zur/zum
	Kreisstraße  Gemeindeverbindungsstraße	Ortsstraße öffentlichen Feld-	und Waldweg	beschränkt-öffentlichen Weg  X Eigentümerweg
	wird eingezogen  2.2 Widmungsbeschränkungen  nur Anliegerverkehr;			
3.	3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)  Von Km Bis Km Baulastträger  0,000 0,055 der Eigentümer der Fl. Nr. 522 Gmkg. Winden			
4	, Wirksamwerden der Verfügung:		Tag der Verkehrsi	übergabe:
	Tag der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck:		Tag der Sperrung:	

## 5. Sonstiges

5.1 Begründung für die Verfügung/Bekanntmachung

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der allgemeinen Besuchszeiten eingesehen werden bei:

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (das ist die unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBI S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBI S. 410) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Kommunalabgabenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungsnachweis

Datum:

27.04.2018

ausgehängt am: 27.04.2018

abgenommen am: 01.06.2018

Veröffentlichung:

Unterschrift

(Unterschrift)

Schätz

1. Bürgermeisterin

Markt Haag i. OB